

Am t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 27.

Den 3. Juli.

1874.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

412. Das 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1008. Den Erlass, betreffend die Abänderung des Bezirksumfangs der Ober-Post-Direktionen in Coblenz, Frankfurt a. M., Cassel und Erfurt. Vom 12. Juni 1874.

Nr. 1009. Die Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 11. Juni 1874.

405. Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8209. Das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und 7. April 1869, die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betreffend. Vom 3. Juni 1874.

Nr. 8210. Das Gesetz, betreffend die im Jahre 1875 vor Feststellung des Staatshaushalts-Etats zu leistenden Staatsausgaben. Vom 4. Juni 1874.

Nr. 8211. Das Gesetz, betreffend die Vereinigung mehrerer, jetzt zu Neuvorpommern gehöriger, am linken Peene-Ufer bei den Städten Anklam und Demmin gelegener Distrikte mit Altpommern, dem Regierungsbezirk Stettin und den Kreisen Anklam und Demmin. Vom 9. Juni 1874.

Nr. 8212. Das Gesetz, betreffend die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Vergwerks-Gesellschaften. Vom 10. Juni 1874.

Nr. 8213. Den Vertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Ausdehnung des Staatsvertrages vom 20. Oktober 1872 auf die Leistung der Ablösungen anderer Grundgerechtigkeiten, der Gemeintheitheilungen und der Zusammenlegungen der Grundstücke im Fürstenthum Schaumburg-Lippe durch die Königl. preussischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 27. April 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

409. Nach den Rescripten vom 27. Januar 1835 und 16. Mai 1836 (Jahrb. Bd. 45 S. 230, Bd. 47 S. 575) haben die Königl. Regierungen die Verhandlungen über die Wahl der Schiedsmänner, sowie die Qualifikation und die etwaigen Ablehnungen der Gewählten zu prüfen und ev. die Wahlverhandlungen

den Obergerichten behufs der Bestätigung und Vereidigung der Schiedsmänner mitzutheilen.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung und da es sich bei den Schiedsmannswahlen vorzugsweise um lokale Interessen handelt, haben wir beschlossen, im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die obenbezeichneten Befugnisse den Königl. Regierungen abzunehmen und auf Grund des § 134 Nr. 4 jenes Gesetzes den Kreisaußschüssen resp. den Magisträten der freierimierten Städte zu übertragen.

Die Königl. Regierung wolle hiernach das weiter Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 5. Juni 1874.

Der Minister des Innern. (gez.:) Eulenburg.

Der Justiz-Minister. (gez.:) Leonhardt.

An die Königl. Regierung zu Breslau.

M. d. S. I. A. 3925. S.-M. I. 2464.

Obiges Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Breslau, den 16. Juni 1874.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

418. Polizei-Verordnung.

Nachdem in der Ortschaft Groß-Wierau, Kreis Schweidnitz, die Pocken (Blattern) epidemisch ausgebrochen sind, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Sammlung pro 1850 Seite 265) und unter Bezugnahme auf § 55 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. August 1835 zur Verhütung eines weiteren Ausbreitens der Pockenkrankheit für den Umfang des Ortsbezirks Groß-Wierau hierdurch nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

- 1) Alle noch für die Pockenkrankheit empfänglichen, ansteckungsfähigen Individuen in der Ortschaft Groß-Wierau sind schleunigst zu impfen, bezw. wiederzuimpfen.
- 2) Zur Befolgung dieser Vorschrift werden diejenigen, welche sich auf eine dieserhalb an sie erlassene Aufforderung der zuständigen Behörde zur Vaccination ohne zureichenden Grund nicht stellen, oder sich der Impfung widersetzen, mit 10 Thlr. Geldbuße, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 26. Juni 1874.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

365. Es wird hierdurch dem theilhaftigen Publikum in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten, nach § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 (Bundesgesetzblatt S. 319) steuerpflichtigen Grundfläche nach § 3 desselben Gesetzes verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Quadratmetern, Aren und Hektaren genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. — 85 Quadratmeter werden, wie unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 20. November 1871 bemerkt, gleich 6 Quadratruthen gerechnet.

Breslau, den 4. Juni 1874.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-
Steuer-Direktor. Augustin.

407. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 9. Februar 1874 präsentierte Muthung wird dem Fürsten von Pleß, Hans Heinrich XI., Grafen von Hochberg-Fürstenstein unter dem Namen „Ober-Giersdorf“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H und J bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Donnerau, Lomnitz und Ober-Wüste-Giersdorf, im Kreise Waldenburg, Regierungs-Bezirk Breslau, Oberbergamts-Bezirk Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 16. Juni 1874.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtsfokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 16. Juni 1874.

Königliches Oberbergamt.

408. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 17. Januar 1874 präsentierte Muthung wird dem Fürsten von Pleß, Hans Heinrich XI., Grafen von Hochberg-Fürstenstein unter dem Namen „Giersdorf“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H und J bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Donnerau, Lomnitz und Ober-Wüste-Giersdorf, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, Oberbergamtsbezirk Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 16. Juni 1874.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtsfokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 16. Juni 1874.

Königliches Oberbergamt.

410. In der in Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 101) stattgehabten 26. Verloosung von Pfandbriefen Litt. B. sind folgende $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen tragende Apoints über einen Gesamtbetrag von 7000 Thlr. vorchriftsmäßig gezogen worden:

à 1000 Thaler.

Nr. 741 auf Willau,

= 24,013 = Berndau.

à 500 Thaler.

Nr. 2,281 auf Dubensko,

= 2,347 = Drnontowiß,

= 25,239 = Berndau,

= 25,244 = Berndau.

à 200 Thaler.

Nr. 5,329 auf Dubensko,

= 5,410 = Drnontowiß,

= 5,481 = Drnontowiß,

= 15,662 = Krieblowiß,

= 16,906 = Zuzella,

= 16,908 = Zuzella,

= 16,912 = Zuzella,

= 16,916 = Wüsteröhrsdorf.

à 100 Thaler.

Nr. 9,397 auf Dubensko,

= 9,452 = Dubensko,

= 9,457 = Dubensko,

= 9,464 = Dubensko,

= 9,471 = Drnontowiß,

= 9,473 = Drnontowiß,

= 9,521 = Drnontowiß,

= 9,532 = Drnontowiß,

= 9,856 = Krieblowiß,

= 9,867 = Krieblowiß,

= 18,527 = Berndau.

à 50 Thaler.

Nr. 11,855 auf Dubensko,

= 11,903 = Drnontowiß,

= 11,908 = Drnontowiß,

= 11,959 = Willau,

= 11,963 = Willau,

= 12,630 = Wüsteröhrsdorf.

Diese Pfandbriefe werden daher ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande

vom 2. Januar 1875 ab

bei der Königl. Institutenkasse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungsgebäude) hieselbst in den Geschäftsstunden

derselben erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation der gezogenen Pfandbriefe nicht spätestens den 15. Februar 1875 erfolgen, so muß das im § 50 der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Präklusions-Verfahren in Ansehung derselben veranlaßt werden.

Breslau, den 17. Juni 1874.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

403. Auf der Station Maltzsch werden vom 1ten August 1874 ab Extraposten, Couriere und Estafetten, und bei den Personen-Posten nach Leubus Reichsaijen nicht mehr gestellt,

Breslau, den 20. Juni 1874.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. S.B.: Jaffke.

406. Am 1. Juli cr. wird eine tägliche Botenpost mit beschränkter Fahrpostbeförderung eingerichtet, welche folgenden Gang erhält:

aus Karzen um 10 Uhr Vormittags,
in Prauß um 11 Uhr Vormittags,
aus Prauß um 5 Uhr 30 Min. Abends,
in Karzen um 6 Uhr 30 Min. Abends.

Breslau, den 23. Juni 1874.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. S.B.: Jaffke.

419. Für die Behufs Feststellung des zu vergütenden Metallwerths in der Zeit vom 8. bis einschließlich 13. Juni c. bei uns eingelieferten Goldmünzen können nunmehr die von der Münzverwaltung festgesetzten Geldbeträge gegen Quittung und Rückgabe des mit unserer Empfangsbcheinigung versehenen Verzeichnisses bei uns erhoben werden.

Breslau, den 27. Juni 1874.

Königliche Regierungshaupt-Kasse.

379. Vom 1. Juli d. J. ab werden von und nach der zwischen unseren Stationen Cöpenick und Erkner belegenen Haltestelle Friedrichshagen Wagenladungs-güter befördert und in Betreff der Tariffäge die Bestimmungen des § 17 unseres Lokaltarifs zur Anwendung gebracht werden, mit der Maßgabe jedoch, daß Sendungen nach Friedrichshagen stets in Frankofracht aufgegeben werden müssen, für Sendungen von Friedrichshagen aber die Frankirung ausgeschlossen ist.

Berlin, den 11. Juni 1874.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

397. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 13. d. M. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in unserem Lokalverkehr vom 1. August c. ab auch für den Transport von Leichen, Fahrzeugen und Vieh bei Entfernungen bis incl. 24 Meilen um 20 pCt., bis incl. 36 Meilen um 15 pCt. und bei weiteren Entfernungen um 10 pCt. erhöhte Frachtsäge zur Erhebung gebracht werden.

In allen nachbarlichen und direkten Verkehren mit Stationen anderer Bahnen im Gebiet des deutschen Reichs, sowie den Transitverkehren zwischen Stationen im Deutschen Reich, an welchen die der unterzeichneten

Verwaltung unterstellten Bahnstrecken theilnehmen, werden dagegen für sämtliche Güter excl. für Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Salz, Mehl und Mühlenfabrikate die bezüglichen Frachtsäge um 20 pCt. erhöht, und der Minimalfrachtsatz für Eilgut auf 6 Sgr., für Frachtgut auf 4 Sgr. festgesetzt.

Berlin, den 17. Juni 1874.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

414. Zum Schlesiſch-Rheinischen Verband-Güter-Tarif vom 1. Oktober 1872 ist am 15. d. M. ein Nachtrag XI. in Kraft getreten, welcher außer Berichtigungen und Ergänzungen der Tarifbestimmungen und der Klassifikation noch einen Tariffsatz für Robeisen von Peine nach Gleiwitz, sowie anderweite Tariffsäge für den Verkehr zwischen Breslau zc. einerseits und Stationen der Vergisch-Märkischen Eisenbahn andererseits enthält.

Druckeremplare des Nachtrages werden bei unseren Verband-Stationen unentgeltlich verabsolgt.

Berlin, den 22. Juni 1874.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

415. Vom 15. Juni cr. ab ist zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesiſchen Güter-Tarif vom 1. Oktober a. pr. ein Nachtrag VII. in Kraft getreten, welcher außer Tarifbestimmungen direkte Frachtsäge für den Verkehr mit der Oberschlesiſchen Station Breslau enthält.

Druckeremplare dieses Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau auf Verlangen unentgeltlich verabsolgt.

Berlin, den 22. Juni 1874.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

416. Vom 15. Juni c. ab werden leere Bierfässer, welche gefüllt in besonders dazu eingerichteten Wagen von Wien und Jedlesee bis Breslau via Liebau-Alt-wasser die Bahn passiert haben, bei event. Rücktour in denselben Wagen unentgeltlich, jedoch unter Auschluss jedweder Haftpflicht Seitens der Eisenbahnverwaltungen für event. Beschädigungen zc. und in gewöhnlichen Eisenbahnwagen zu dem Frachtsäge der ermäßigten Klasse G. des Niederschlesiſch-Oesterreichischen Verband-Tarifes zurückbefördert.

Berlin, den 23. Juni 1874.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

417. Vom 15. d. M. ab ist zum Tarif für den Ungarisch-Rheinischen Verband-Güter-Verkehr vom 20. August 1873 ein zweiter Nachtrag in Kraft getreten, welcher direkte Frachtsäge für Bau-, Nutz-, Werk-, Daub-, Reis- zc. Holz in Quantitäten von je 200 Ctr. oder bei Zahlung der Fracht für 200 Ctr. pro Ladung zwischen Ungarischen Stationen und Stationen Deutscher Eisenbahnen via Ruttel-Oderberg-Breslau-Berlin-Stendal-Lehrte enthält.

Druckeremplare dieses Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen in Breslau und Berlin unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 25. Juni 1874.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

404. Betr. Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem mittelst gerichtlichen Vertrages vom 20sten April 1870 von dem Rittergute Pascherwitz hiesigen Kreises die Brauerei mit 2,78 Morgen (70 Ar 90 □ Mtr.) an den Brauermeister August Schöpe zu Pascherwitz verkauft worden und der Antrag gestellt worden ist, diese Parzelle aus dem Gutsbezirke Pascherwitz auscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeindevorstande einzuverleiben, so hat der Kreisaußschuß des Kreises Erbnitz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 135 ad IX. 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 hierzu die Genehmigung erteilt.

Erbnitz, den 6. Juni 1874.

Der Königliche Landrath.

402. Aufkündigung der ausgelosten Kreis-Obligationen des Kreises Dels.

Bei der heute im Beisein der kreisständischen Kommission und eines Notars stattgefundenen Verlosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30sten Oktober 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1875 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Dels sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 500 Thaler

Nr. 20.

Lit. C. à 100 Thaler

Nr. 251. 314. 45. 174. 120.

Lit. D. à 50 Thaler

Nr. 26. 108. 116.

Lit. E. à 25 Thaler

Nr. 88.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1875 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. Nr. 9 und 10 und Talons, vom 2. Januar 1875 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgelosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. II. Nr. 9 und 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig wird der Inhaber der bis jetzt noch nicht realisirten, unterm 6. Juni 1873 ausgelosten Kreis-Obligation Lit. C. à 100 Thaler Nr. 106 hierdurch erinnert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes die Baluta baldigst zu erheben.

Dels, den 20. Juni 1874.

Der Königliche Landrath.

411. Betr. die Aufkündigung der ausgelosten Obligationen des Kreises Wartenberg.

Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit der Bestimmungen des Allerhöchsten Privilegii vom 10. April 1872 stattgefundenen Verlosung der zum 2. Januar 1875

planmäßig einzulösenden Wartenberger Kreis-Obligationen ist im Beisein eines Notars nachstehende Nummer im Werthe von 500 Thlr. gezogen worden und zwar

1 Stück Lit. B. à 500 Thaler

Nr. 40.

Indem wir die vorstehend bezeichnete 4½ prozentige Kreis-Obligation zum 2. Januar 1875 hiermit kündigen, wird der Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Kreis-Obligation in cours-fähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. I. Nr. 5—10 und Talons, sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1875 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen. Vom 2. Januar 1875 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis-Obligation nicht statt. Der Werth der etwa nicht zurückgegebenen Coupons Ser. I. Nr. 5—10 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Kreis-Obligation in Abzug gebracht. Gleichzeitig wird der Inhaber der pro term. 2. Januar 1874 ausgelosten, bis jetzt nicht realisirten Obligation Nr. 43 Lit. B. à 500 Thlr. an die Erhebung der Baluta erinnert.

Wartenberg, den 28. Mai 1874.

Die Kreis-Chauffeebau-Kommission.

413. Bekanntmachung.

Gesetzlicher Bestimmung zufolge machen wir bekannt, daß die Rechnungen über die Sicherheitsfonds der auf nicht incorporirte Grundstücke emittirten Neuen landschaftlichen Pfandbriefe Serie I. bis XXIV. und über den Haupt-Amortisationsfond für Neue landschaftliche Pfandbriefe Serie XVII. bis XXIV. für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1873 bis dahin 1874 von dem durch Weistheiligte der Darlehnschuldner verstärkten Engeren Ausschusse der Landschaft revidirt und abgenommen worden sind.

Es hat sich herausgestellt bei dem Sicherheitsfond für Neue Pfandbriefe Serie I. bis VIII. die Rechnungs-Einnahme des Jahres auf 20,370 Thlr. in Neuen Pfandbriefen und 25,216 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. baar, die Ausgabe zur Belegung in Pfandbriefen 24,260 Thlr. baar, der verbliebene Rechnungsbestand 303,925 Thlr. in Neuen Pfandbriefen und 1213 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. baar. Bei dem Sicherheitsfond für Neue Pfandbriefe Serie IX. bis XVI. die Jahres-Einnahme 2490 Thlr. Neue Pfandbriefe und 3266 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. baar, die Jahres-Ausgabe zur Belegung in Pfandbriefen 3840 Thlr. baar, der verbliebene Rechnungsbestand 5510 Thlr. Neue Pfandbriefe und 65 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. baar. Bei dem Sicherheitsfond für Neue Pfandbriefe Serie XVII. bis XXIV. die Jahres-Einnahme 1350 Thlr. Neue Pfandbriefe und 1786 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. baar, die Jahres-Ausgabe zur Belegung in Pfandbriefen 1450 Thlr. baar, der verbliebene Rechnungsbestand 1450 Thlr. Neue Pfandbriefe und 336 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. baar.

Die Bestände der Sicherheits-Fonds werden im Depositorio der Generallandschafts-Direktion aufbewahrt.

Außer diesen Sicherheits-Fonds hatten für die Neuen Pfandbriefe noch die auf die beliebigen Grundstücke ingrossirten Darlehnsforderungen der Landschaft.

Bei dem Haupt-Amortisationsfond für Neue Pfandbriefe Serie XVII. bis XXIV. betrug die Rechnungs-Einnahme des Jahres 600 Thlr. in Neuen Pfandbriefen und 408 Thlr. 20 Sgr. baar, die Rechnungs-Ausgabe zur Beschaffung von Pfandbriefen 408 Thlr. 20 Sgr. baar und zur Verwaltung in den Spezial-Amortisations-Fonds der Fürstenthums-Landschaften 450 Thlr. Pfandbriefe. Die übrigen Pfandbriefbestände des Haupt-Amortisations-Fonds per 150 Thlr. werden im Depositorium der General-Landschafts-Direktion aufbewahrt.

Die Neue Pfandbriefschuld, zu deren Deckung die Sicherheits-Fonds neben den verhypothekirten Grundstücken bestimmt ist, bestand in 2,371,090 Thlr. Neuen Pfandbriefen Serie I. bis VIII. davon 115,440 Thlr. $3\frac{1}{2}$ procentigen, übrigen 4 procentigen Briefen, ferner in 595,215 Thlr. 4 procentigen Pfandbriefen Serie IX. bis XVI. und 170,100 Thlr. $4\frac{1}{2}$ procentigen und 308,300 Thlr. 4 procentigen Pfandbriefen Serie XVII. bis XXIV.

Breslau, am 24. Juni 1874.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der bisherige Königl. Appellations-Gerichts-Referendarius Melde zu Breslau zum zweiten Polizei-Anwalt daselbst, an Stelle des ausscheidenden Polizei-Anwalts Mai.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Stadtverordneten, Seifenfabrikant Hantke zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Strehlen, an Stelle des ausscheidenden Rathsherrn Hoffmann auf die Dienstzeit bis 7. November 1879.

2) Die Wahl des Rathmanns, Tuchsheermeister Hanns zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Festenberg auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Votationen: 1) für den Lehrer Schneider zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Weigwitz, Kreis Ohlau.

2) für den Lehrer Lator zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Saulau, Kreis Ohlau.

3) für den Lehrer Postel zum evangelischen Lehrer und Organisten zu Kammelwitz, Kreis Steinau.

Wiederruflich bestätigt: 1) Die Votation für den bisherigen Adjunkten Nowak zum vierten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Poln.-Wartenberg.

2) Die Votation für den Lehrer Wende zum evangelischen Schullehrer in Seifersdorf, Kreis Schweidnitz.

3) Die Votation für den Schulamts-Candidaten Frey zum evangelischen Lehrer in Groß-Gahle, Kreis Wartenberg.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Polizei-Sekretair zweiter Klasse, Lehmann, zum Kriminal-Polizei-Kommissarius. 2) Der Appellations-Gerichts-Referendarius May zum interimistischen Kriminal-Polizei-Kommissarius.

Befördert: Der Bureau-Hilfsarbeiter Eribsch zum Polizei-Sekretair zweiter Klasse.

Angestellt: 1) Der bisherige Bezirks-Feldwebel Werner als Polizei-Bureau-Hilfsarbeiter. 2) Der frühere Strafanstalts-Aufseher Stiller, der frühere Strafanstalts-Aufseher Warnke und der Militair-Invalide Wilhelm Hoffmann als Schutzmänner.

Gestorben: Schumann Siegmund.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Befördert: Der bisherige Stations-Assistent Schröder in Frankfurt a. O. zum Güter-Expediten und nach Neumarkt versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Gutsbesitzer Grafen zu Münster zu Herrnmoßhelms, Kreis Wohlau, ist unter dem 22. Juni 1874 ein Patent auf eine Kartoffellegemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Maschinen-Direktor Schönemann zu Breslau ist unter dem 22. Juni 1874 ein Patent auf ein vielfaches Ringventil in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Ludwig Georg Döhne zu Halle a. S. ist unter dem 23. Juni 1874 ein Patent auf einen Straßenbrunnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Den Herren Max Gyth in Stuttgart und David Greig in Leeds ist unter dem 23. Juni 1874 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Spannvorrichtung für das Grundtau auf Tauchleppdampfern, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Sattlermeister Schönberger und dem Techniker Fritz Schulze in Berlin ist unter dem 25. Juni 1874 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Verstellen der Tracht an Bodsfätteln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Landesherrlich genehmigt: Die Annahme der von dem verstorbenen Hansbesitzer Karl Tropitz zu Gunsten der katholischen Pfarrkirche zu Striegau gemachten Zuwendung.

Schenkung: Die Erben der in Mollwitz, Kreis Brieg, verstorbenen Erbscholtzei-Auszügerin Maria Elisabeth Affig haben der Ortsarmen-Kasse daselbst ein Kapital von 100 Thalern geschenkt, aus dessen Zinsen für bedürftige Einwohner des Ortes Feuerungs-Material beschafft werden soll.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine fünfte Sitzung im Jahre 1874 in der Zeit vom 6ten bis etwa zum 18. Juli im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Amtsblätter aus den Jahren

1824 bis 1840, 1855, 1859, 1860, 1863 bis 1870 sind zum Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang, 1871 zum Preise von 15 Sgr., sowie einzelne Nummerstücke aus den Jahren 1870 bis 1873 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verläuflich.